Wasserverband Nordschaumburg Am Holzplatz 17 31698 Lindhorst

Crundetiiskeeigentiimer (ietzige Anschrift)



ANSCHLÜSSE – ERKLÄRUNG ZUR AUSFÜHRUNG VON ERDARBEITEN IN EIGENLEISTUNG

Vor- und Nachname, Firmenname	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)
Bauvorhaben	
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Ortsteil	
Art des Gebäudes	
wie in der beigefügten Anweisung erläutert, er Nach Freigabe durch den Wasserverband wird	

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 2 AVBWasserV. Freiwillige Angaben zur schnelleren Kontaktaufnahme erfolgen auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO – erhalten Sie auf unserer Internetseite unter https://www.wasser-nordschaumburg.de/kundenservice/downloads/formulare.html oder bei Bedarf in unserer Hauptverwaltung Am Holzplatz 17 in 31698 Lindhorst.

Seit 1952 Ihr zuverlässiger kommunaler Dienstleister im Schaumburger Land und am Steinhuder Meer



ERKLÄRUNG ZUR AUSFÜHRUNG VON ERDARBEITEN IN EIGENLEISTUNG

Anweisung

für die Ausführung der Erdarbeiten in Eigenleistung bei der Anlage von Hausanschlüssen

- 1. Erdarbeiten im öffentlichen Straßenbereich werden grundsätzlich nur vom Verband bzw. von ihm beauftragten Tiefbaufirmen ausgeführt.
- 2. Auf dem Privatgrundstück kann der Antragsteller den Rohrgraben selbst herstellen bzw. herstellen lassen. Die Hauseinführung ist grundsätzlich bauseitig zu erstellen. Vorhandene Fundamente von Einfriedungen sind bis zur tatsächlichen Grundstücksgrenze zu unterminieren.
- 3. Leitungsführung und Ausführungstermin sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten mit dem Verband abzustimmen.
- 4. Die Rohrgrabentiefe muss 1,20 m betragen. Lediglich bei hohem Grundwasserstand kann die Grabentiefe bis 1,10 m verringert werden. Die Sohle muss eben und steinfrei sein. Der Rohrgraben ist gradlinig und möglichst rechtwinklig zum Gebäude anzulegen. Bei Annäherung der Trinkwasserleitung an Abwasserleitungen (Abstand ≤ 1 m) dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als die Abwasserleitungen liegen. Zu anderen Versorgungsleitungen Strom, Gas, Telefon usw. sind 0,40 m einzuhalten.
- 5. Eine Überbauung der Anschlussleitung durch Eingangstreppen, Garagen, Anbauten, Terrassen usw. ist nur statthaft, wenn die überbaute Strecke in einem Schutzrohr verlegt wird, so dass bei einem evtl. Schadeneintritt eine Unterspülung ausgeschlossen ist.
- 6. Bei entsprechend tiefem Keller ist die Rohreinführung ca. 30 cm über der Kellersohle vorzusehen. Bei ungenügender Tiefe erfolgt die Rohreinführung durch die Fundamentplatte. Der Mauer- bzw. Fundamentplattendurchbruch muss eine Mindestöffnung von 10 cm haben.
- 7. Für die Verlegung des Anschlusses muss der Rohrgraben von Wasser und Schlamm freigehalten werden. Eine 15 cm starke steinfreie Sandsohle ist einzubringen.
- 8. Nach der Verlegung der Anschlussleitung ist diese mindestens 20 cm stark in steinfreiem Sand zu ummanteln.
- 9. Über die Sandummantelung ist der Aushubboden in Lagen einzubringen und gut abzustampfen.
- 10. Bei unzureichend ausgeführten Erdarbeiten erfolgt keine Verlegung der Hausanschlussleitung. Dadurch bedingte weitere Anfahrten werden dem Antragsteller gesondert berechnet.